



Richtlinien für die Nahversorgung

1. Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt an Betriebsinhaber, die in der Katastralgemeinde oder Randbereich von Mistelbach einen Nahversorgungsbetrieb mit einem ausreichenden Warensortiment führen, eine monatliche nicht rückzahlbare Beihilfe
2. Ausgenommen von der Förderaktion sind Betriebe im Zentrum Mistelbachs sowie Handels- bzw. Lebensmittelketten.
3. Die monatliche Beihilfe beträgt € 145,35 und wird über Antrag mittels eines Formblattes für ein Jahr im Nachhinein ausbezahlt.
4. Die Aktion wird bis auf Widerruf verlängert.
5. Die wöchentlichen Öffnungszeiten müssen mindestens 20 Stunden betragen.
6. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Einreichfrist für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Mai ist jeweils der 30. September eines jeden Jahres.
8. Pro Katastralgemeinde kann nur ein Nahversorgungsunternehmen gefördert werden.